

§ 6 Bgld. AFG Anträge

Bgld. AFG - Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

Förderungsanträge sind beim Amt der Landesregierung unter Anschluß der Unterlagen, die zum Nachweis der Förderungswürdigkeit erforderlich sind, einzubringen.

In Kraft seit 01.01.1988 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at